

Bekanntmachung

über den Absatz von Karpfen und Schleien.
Vom 8. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes verordnet:

§ 1. Karpfen und Schleien dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Karpfen und Schleien, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt sind, auf Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasserfläche drei Hektar nicht überschreitet, sowie auf Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern.

§ 2. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Auf den Absatz von Karpfen und Schleien, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin erfolgt, sowie auf den Weiterabsatz solcher Karpfen und Schleien finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung.

§ 4. Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 7. August 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

In dem Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung, mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, ist zu streichen:

34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Berlin, den 7. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und es sind insbesondere die betreffenden Gewerbetreibenden zu belehren.

Gießen, den 15. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die nachstehenden Verordnungen über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 5. August 1916 sind ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 14. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Verordnung

über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse erlassen.

§ 2. Gemüsekonserven dürfen nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Gesellschaft m. b. H. in Braunschweig, Sauerkraut

darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin, Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

§ 3. Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Verträge über den Erwerb von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten zur Herstellung von Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Bezug einer Frist, die mindestens zehn Tage betragen muß, aufordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Gemüse Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 für andere Gemüsearten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4. Wer Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung, über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und des Absatzes sowie der Preise gebunden.

§ 7. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Gemüsekonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 Doppelzentner an Fahlbohnen und an sonstigen Gemüsekonserven nicht mehr als 5000 handelsübliche Normalboxen von 900 Kubikzentimeter Inhalt beträgt, auf Hersteller von Sauerkraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 10 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Dörrgemüse, die Dörrgemüse nur für den eigenen Haushalt herstellen, keine Anwendung.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Gemüse erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10. Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: Gemüsekonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, sowie Fahlbohnen;
2. als Dörrgemüse: künstlich getrocknetes Gemüse. Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmungen im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11. Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Massnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 744) wird bezüglich des Gemüses aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein erlassen.

§ 2. Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin, Ostweien darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 817) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

§ 3. Verträge über den Erwerb von Aepfeln, Pflaumen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Kirschen und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Obst Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 auch für andere Obstsorten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4. Wer Obstkonserven, Obstwein oder Obstbranntwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein, die mit ihrer Genehmigung Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Obstkonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Obstweinen, die im Jahre nicht mehr als 150 Doppelzentner Obst verarbeiten, keine Anwendung.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Obstkonserven oder Obstwein ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Obst erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10. Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Obstkonserven: Kompostfrüchte, Dunsobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Marmeladen, Gelees, Fruchtstücke, Fruchtstücke, Obstkraut und Dörrobst;
2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst außer Weintrauben;
3. als Obstbranntwein: Rißer und Branntwein aus Obst außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Holzfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Beweismittelbestimmung im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11. Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt bezuglich der Obstkonserven mit dem 15. August 1916, bezüglich des Obstweins mit dem 15. September 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die

Verordnung über vorläufige Massnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 744) wird bezüglich des Obstes aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916; hier: Das Ausmahlen des Getreides der Selbstversorger und ihre Beaufsichtigung.

Auf Grund der §§ 47 ff. der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 10. August 1916 zu Nr. M. d. S. III. 14702 folgendes verordnet:

§ 1. Das im Bezirk des Romannalverbands (Kreis) Sieden den Selbstversorgern zustehende Brotgetreide aus dem Erntejahr 1916 darf in Mühlen außerhalb des Kreises Sieden nicht ausgemahlen werden. Ausnahmen können von der unterzeichneten Behörde in besonders gearteten Fällen gestattet werden.

§ 2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die über Vorräte der in § 6 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 erwähnten Art verfügen und demgemäß auf bei der zuständigen Bürgermeisterei gestellten Antrag als Selbstversorger anerkannt sind oder werden, dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften weiter vom 1. September l. J. ab das für ihre und die Angehörigen ihrer Wirtschaft Ernährung für die Zeit vom 15. September l. J. bis längstens 15. September 1917 erforderliche Brotgetreide nur auf Grund eines von der zuständigen Bürgermeisterei ausgestellten Mahlscheines und nur in derjenigen Menge ausmahlen lassen, die im Mahlschein angegeben ist.

§ 3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die vom 1. September ab weiter Brotgetreide ausmahlen lassen wollen, haben bei der für sie zuständigen Bürgermeisterei Antrag auf Ausstellung eines Mahlscheines zu stellen. Sie haben hierbei genau die zur Zeit der Antragstellung in Betracht kommende Kopfzahl der von ihnen im Wege der Selbstversorgung zu ernährenden Personen, ihren Besitz an bereits ausgedroschenem Brotgetreide, den zu erwartenden Ertrag aus noch nicht ausgedroschenem Brotgetreide, sowie ihren Besitz an eigenem oder gekauftem Saatgut (Koggen, Weizen oder gemischter Frucht), sowie ferner anzugeben, für welchen Zeitraum sie mit ihren Vorräten imstande zu sein glauben, sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft mit Brot und Mehl zu versorgen.

Der Antrag sowie die dabei gemachten Angaben sind von der Bürgermeisterei unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen Formulars zu Protokoll zu nehmen.

§ 4. Die nach § 3 von dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs gemachten Angaben hat die Bürgermeisterei auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so hat die Bürgermeisterei eine Nachprüfung oder Nachschätzung der angegebenen Getreidemengen entweder selbst vorzunehmen oder durch hierzu besonders beauftragte Sachverständige vornehmen zu lassen, oder sie hat auf Grund eigener Kenntnis der Verhältnisse die Nichtigstellung der abgegebenen Erklärungen herbeizuführen.

Ob und bejahendfalls für welche Mengen Brotgetreide hiernach die Erlaubnis zum Ausmahlen zu erteilen und demgemäß ein Mahlschein auszustellen ist, beschließt die Bürgermeisterei unter Eintragung ihrer Entscheidung in das hierfür vorgeschriebene Formular.

Die Ausstellung eines Mahlscheines kann von der Bürgermeisterei so lange verweigert werden, bis die bei ihr etwa bestehenden Bedenken über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben behoben sind.

§ 5. Der Mahlschein hat zu enthalten:

1. den Namen des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers, für den der Schein ausgestellt ist,
2. die Zahl der von dem Unternehmer im Wege der Selbstversorgung zu ernährenden Personen,
3. die Menge des Brotgetreides, dessen Ausmahlen dem Antragsteller gestattet wurde, sowie den Zeitraum, für den diese Menge ausreichen muß.

Der Mahlschein ist auf vorgeschriebenem Formular anzufertigen und dem Antragsteller auszuhandigen. Veränderungen in der Zahl der von dem Unternehmer im Wege der Selbstversorgung zu ernährenden Personen, die im Laufe des Versorgungsjahres eintreten, hat der Unternehmer sofort der Bürgermeisterei anzuzeigen. Diese hat diese Veränderungen in dem Protokoll (§ 3 letzter Absatz), in dem Formular (§ 4) sowie in dem Mahlschein mit roter Tinte zu wahren.

§ 6. Wirte, die gleichzeitig Selbstversorger sind, haben für ihren Gewerbebetrieb keinen Anspruch auf Ausstellung eines Mahlscheines. Es werden ihnen vielmehr für ihren Gewerbebetrieb Brotarten nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften ausgestellt.

§ 7. Bäcker, die gleichzeitig Selbstversorger sind, haben nur Anspruch auf Ausstellung eines Mahlscheines für diejenigen Mengen, die sie nach den für die Selbstversorger allgemein gültigen Vor-

Müllern zu ihrer und der Angehörigen ihrer Wirtschaft Ernährung verbrauchen dürfen.

§ 8. Müller, die gleichzeitig Selbstversorger sind, unterliegen den für die Selbstversorger allgemein gültigen Vorschriften. Sie dürfen hiernach das ihnen als Selbstversorger zustehende Brotgetreide nur dann ausmahlen oder durch Dritte ausmahlen lassen, wenn sie im Besitze eines Mahlscheins sind.

§ 9. Landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, die als Selbstversorger anerkannt sind und demgemäß einen Mahlschein erhalten haben, sind verpflichtet, die im Mahlschein freigegebene Menge an Brotgetreide sofort von ihren übrigen Vorräten abzusondern und getrennt von diesen aufzubewahren. Gleichfalls getrennt von den sonstigen Vorräten sowie getrennt von der zum Vermahlen freigegebenen Brotgetreidemenge ist das zur Selbstversorgung vorhandene oder etwa noch zugehende Saatgut (Saatgetreide) aufzubewahren.

§ 10. Von der im Mahlschein freigegebenen Brotgetreidemenge (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) darf für den Verbrauch vom 16. Sept. ab jeweils nur soviel ausgemahlen werden, als dem Bedarf des Selbstversorgers zu seiner und der Angehörigen seiner Wirtschaft Ernährung für 2 Monate entspricht.

Nur dann, wenn es sich um den Rest der Vorratsmenge eines Selbstversorgers handelt und dieser Rest weniger als ein Zentner oder zwar mehr als einen Zentner, jedoch weniger, wie die dem Selbstversorger für 2 Monate zustehende Menge beträgt, darf die Zeit von 2 Monaten entsprechend über- oder unterschritten werden.

Das Vermischen von Roggen und Gerste vor dem Vermahlen ist verboten. Gerste ist getrennt zur Mühle zu liefern und für sich zu vermahlen.

Innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Vermahlung der zum Vermahlen freigegebenen Gesamtbrotgetreidemenge ist der Mahlschein der zuständigen Bürgermeisterei zurückzuliefern, die ihn bei den über den betreffenden Selbstversorger erwandten Vorverhandlungen aufzubewahren hat.

§ 11. Die Mühlen dürfen kein Brotgetreide zum Vermahlen übernehmen, wenn ihnen nicht gleichzeitig mit der Uebernahme des Mahlguts der Mahlschein ausgehändigt wird. Sie haben den Mahlschein dem Inhaber desselben jedesmal bei Ablieferung des ermahlenen Mehls, mit den entsprechenden Einträgen (§ 16) versehen, zurückzugeben.

Mühlen dürfen Brotgetreide für Personen, die nicht als Selbstversorger anerkannt sind, nicht ausmahlen, da diese Personen Brotkarten erhalten.

§ 12. Der Mahllohn für die von den Selbstversorgern in Mühlen gegebenen Brotgetreidemengen ist bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen dem Müller und seinen Auftraggebern vorbehalten. Der Mahllohn ist in bar zu entrichten. Die Vereinbarung eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für das Mahlen statt eines Geldebetrages die Abgabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus gewonnenen Mäliereierzeugnisse festgesetzt wird, ist verboten. Das Mahlgut muß zu dem vorgeschriebenen Prozentsatz ausgemahlen werden. Als Verstäubung dürfen höchstens 3 Prozent angenommen werden. Die Kleie gehört grundsätzlich dem Selbstversorger.

Es bleibt den Selbstversorgern unbenommen, ihr Brotgetreide zu einem höheren Prozentsatz, wie dem zugelassenen Mindestsatz, ausmahlen zu lassen.

§ 13. Mehl, das aus der zu höchstens 3 Prozent angenommenen Verstäubung den Müllern etwa anfallen sollte, gilt zugunsten des Kommunalverbandes als beschlagnahmt. Die Mühlen haben die ihnen hieraus etwa anfallenden Mehlmengen sofort dem Kommunalverband wegen Uebernahme durch denselben anzuzeigen.

§ 14. Kleie, auf deren Rückgabe ein Selbstversorger verzichtet sollte, haben die Mühlen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. zu Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 15. Die Mühlen sind verpflichtet:

1. das ihnen von einem Selbstversorger zugeführte Brotgetreide vor der Abnahme auf einer geeichten Waage in Gegenwart des Ablieferenden zu wiegen;
2. nur soviel Getreide von einem Selbstversorger zum Vermahlen anzunehmen, wie dieser nach den Vorschriften des § 10 auf einmal vermahlen lassen darf;
3. die Annahme von Getreide zu verweigern, wenn nicht auf den Säcken oder auf an diesen angebrachten Anhängzetteln der Name des Selbstversorgers angegeben ist;
4. das aus dem ihnen übergebenen Getreide ermahlene Mehl sowie die angefallene Kleie vor Abgabe an den Eigentümer auf einer geeichten Waage zu wiegen und das ermittelte Gewicht auf den Säcken oder auf an diesen angebrachten Anhängzetteln unter Beifügung des Namens des Eigentümers sowie des Müllers oder der Firma der Mühle, die ausgemahlen hat, anzugeben.

§ 16. Zum Zweck der Ueberwachung des Befolgs der in den §§ 10-15 erlassenen Vorschriften haben die Mühlen:

- I. vor Rückgabe des Mahlscheins an den Inhaber desselben nach jeder Vermahlung den hierfür in dem Mahlschein vorgeschriebenen Vordruck pflichtgemäß auszufüllen (§ 11).
- II. für die Dauer der Gültigkeit der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, betreffend: den Verkehr mit Brotgetreide

und Mehl, Buch über alle Zugänge an Brotgetreide und über alle Ausgänge an Mehl und Kleie nach folgendem Muster zu führen.

| Des Einlieferers | Name | Wohnort | Tag der Entlassung der Brotfrucht in die Mühle | Menge der Brotfrucht | Eingelieferte Menge kg | Tag der Rückgabe des Mahlscheins | Zurückgegeben wurden | | Empfänger | Veränderungen (Einzüge über Restposten usw.) |
|------------------|------|---------|--|----------------------|------------------------|----------------------------------|----------------------|---------------|-----------|--|
| | | | | | | | a an Mehl kg | b an Kleie kg | | |
| | | | | | | | | | | |

In diesem Buch sind unter der Rubrik „Mehl“ auch diejenigen Mehlmengen, die den Müllern aus der Verstäubung angefallen sind, sowie unter der Rubrik „Kleie“ diejenigen Kleiemengen einzutragen, auf deren Rückgabe ein Selbstversorger verzichtet haben sollte (§§ 13 und 14). Als Empfänger hat sich in solchen Fällen der Müller einzutragen.

Die Mühlen sind verpflichtet, auf Erfordern den Großh. Bürgermeistereien sowie der unterzeichneten Behörde Auszüge aus dem Mählregister zu liefern, sowie jede gewünscht werdende Auskunft, die sich auf die Registerführung bezieht, zu erteilen.

§ 17. Die zuständige Bürgermeisterei hat sich in Zeiträumen von 2-3 Monaten sämtliche, innerhalb ihres Dienstbezirks ausgestellten Mahlscheine vorlegen zu lassen und hierbei zu prüfen, ob die Vorschriften der §§ 10, 12, 15 Nr. 2, § 16 I, von den Selbstversorgern und den Müllern eingehalten worden sind. Das Ergebnis der Prüfung ist, sofern sich dabei Anstände ergeben haben, zu Protokoll zu nehmen, das der unterzeichneten Stelle ungesäumt vorzulegen ist.

Die zuständigen Bürgermeistereien, das Polizeipersonal, die Großh. Genbarmerie, sowie die besonders bestellten Sachverständigen haben ferner darüber zu wachen, daß allen sonstigen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere auch denjenigen in § 9 von Seiten der Selbstversorger entsprochen, daß das von den Müllern nach § 16 II zu führende Verzeichnis ordnungsgemäß geführt wird und daß vorhandene Mehl- oder Kleiebestände entsprechend den Vorschriften der §§ 13 und 14 den zu ihrem Bezug berechtigten Stellen namhaft gemacht werden.

Die Vertreter der Bürgermeistereien, die Polizeibeamten, die Großh. Genbarmerie, sowie die besonders bestellten Sachverständigen haben zur Erfüllung der ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben das Recht, die Wohn-, Geschäfts- und Lagerräume landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer oder Mühlen zu betreten, die Räume auf das Vorhandensein von Brotgetreide oder Mehl in denselben zu durchsuchen, eine Nachprüfung der Bestände vorzunehmen, sowie die Buchführung der Mühlen zu prüfen.

Festgestellte Zuwiderhandlungen, Verklungen oder Unregelmäßigkeiten sind der unterzeichneten Stelle sofort berichtlich anzuzeigen. Personen, die der an sie gemäß Abs. 1 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann das Recht der Selbstversorgung von der unterzeichneten Behörde entzogen werden (s. § 19.).

§ 18. Für den Befolg der vorstehenden Vorschriften haften die als Selbstversorger anerkannten landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer sowie die Mühlen auch dann, wenn etwa Dritte, von ihnen im Einzelfalle Beauftragte, an ihrer Stelle Handlungen vorgenommen oder Erklärungen abgegeben haben.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach den §§ 9, 46 und 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 bestraft. Außerdem werden wir gemäß § 58 der obengenannten Verordnung solche Mühlen schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig erweisen haben, sowie solchen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern das Recht der Selbstversorgung entziehen oder beschränken, die mit ihren Beständen nicht den Vorschriften entsprechend wirtschaften, oder sich sonst unzuverlässig erweisen.

Gießen, den 14. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehenden Anordnungen sind alsbald auf übliche Weise, in den Landgemeinden außerdem durch Aushang, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Es werden Ihnen überdies eine Anzahl Sonderabdrücke zur aufsehbaren Verteilung an Interessenten, insbesondere an die Mühlenbesitzer, zugehen. Zur Ausföhrung der Vorschriften der Bekanntmachung bemerken wir erläuternd noch Folgendes:

1. Durch Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 84 Seite 3) ist den Selbstversorgern, und zwar vom 1. August l. J. ab, gestattet worden, einzuweisen das für ihre und die Angehörigen ihrer Wirtschaft Ernährung für die Zeit vom 16. August bis 15. September 1916 erforderliche Brot-

